

BN - KG München, Pettenkoferstr. 10 A, 80336 München

Gemeinde Neubiberg
Bau-, Planungs- und Umweltamt
Bahnhofplatz 3
85579 Neubiberg

Landesverband Bayern des
Bundes für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.

Kreisgruppe München

Pettenkoferstr. 10 A
80336 München
Tel.: 089 – 51 56 76-0
Fax: 089 – 51 56 76-77

Besuchen Sie auch unsere
Homepage:

www.bn-muenchen.de
info@bn-muenchen.de

Ihr Schreiben vom: 06.05.2024

Unser Zeichen: 48_2024MM

Ihr Zeichen: -

Vorsitzender:

Christian Hierneis

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN:
DE 13 7002 0500 0008 8621 00

München, den 01.07.2024

Vereins-Reg. Nr.: 834
Amtsgericht München

**Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 85 "Zukunftspark Neubiberg" östlich der
Trasse S 3 und westlich der A 8 sowie zur 21. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neubiberg "Grundstücke
zwischen der Trasse der S 3 und dem Hachinger Bach, nördlich und
östlich von "Campeon" bis zum Gelände der Bundeswehruniversität,
südlich der Gemeindegebietsgrenze zur Landeshauptstadt München
bzw. südlich des alten Ortskerns Unterbiberg"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz (BN) lehnt grundsätzlich jegliche Bebauung in dem Gebiet und damit auch die Änderung des Flächennutzungsplanes und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 85 „Zukunftspark Neubiberg“ (nachfolgend: BPlan) ab. Die Bauleitplanung sieht eine riegelartige Bebauung mit bis zu 8-geschossigen Baukörpern vor, die im Regionalen Grünzug Nr. 10 „Gleißental / Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe“ liegt. Neben eklatanten Verstößen gegen die Ziele der Raumordnung, ist die verkehrliche Erschließung unzureichend. Wir weisen zudem darauf hin, dass es sich bei der Überplanung nicht wie in der Begründung zum BPlan behauptet um einen Einzelfall handelt, sondern um die wiederholte Überplanung des Regionalen Grünzugs durch die Gemeinde Neubiberg.

I. Verstöße gegen LEP

Vorliegend wird eine Verletzung des allgemeinen Ziels in Ziffer 3.2 des LEP „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“, wonach in Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind, gerügt. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. Damit setzt sich der BPlan überhaupt nicht auseinander.

Entgegen den Ausführungen im BPlan liegt auch ein Verstoß gegen das Anbindegebot in Ziff. 3.3 des LEP vor. Derzeit findet sich die nächstgelegene Bebauung des Gebietes „Campeon“ in ca. 200 m Entfernung und wird zudem noch getrennt von einer Straße und Wiese. Auf die (planungsrechtlich) potenzielle Entwicklungsmöglichkeit kann hier nicht abgestellt werden. Die Flächen müssen faktisch bebaut sein. Ein Ausnahmetatbestand ist nicht einschlägig.

II. Ziele des Regionalplan stehen entgegen

Der Geltungsbereich des geplanten BPlan liegt auf einer Fläche, die im Regionalplan 14 unter 4.6.1 als Regionaler Grünzug Nr. 10 „Gleißental / Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe“ ausgewiesen ist, und zwar als Zielvorgabe. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei handelt es sich um eine zwingende materielle Anforderung an die Bauleitplanung. Im Regionalplan heißt es unter Z 4.6.1 ausdrücklich:

„Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.“

Unabhängig von den klimatischen Auswirkungen der Planungen verstößt das Vorhaben gegen die Zielvorgabe der Regionalplanung, nämlich dahingehend, dass sie den Regionalen Grünzug 10 Hachinger Tal überplant. Die Gemeinde Neubiberg argumentiert dabei folgendermaßen: „Die Lage des Vorhabens im Regionalen Grünzug steht dem Vorhaben nicht entgegen, da auch in einem Grünzug im Einzelfall Bauvorhaben zulässig sind.“ Weiter wird in der Begründung angegeben: Tatbestandsvoraussetzung für eine Planung ist damit, dass ein Einzelfall vorliegt und die jeweilige Funktion des jeweiligen regionalen Grünzugs nicht entgegensteht.“

Damit stützt sich die Gemeinde auf das Argument es handle sich bei ihrer Planung um einen Einzelfall. Diese Aussage entspricht allerdings nicht den Tatsachen, da die Gemeinde bereits zuvor ein großflächiges Gewerbegebiet, das Campeon, in den Regionalen Grünzug geplant hat. Infolgedessen wurde der Regionale Grünzug mit der 15. Änderung des Regionalplans München (RP 14), Teil 1 "Rücknahme des regionalen Grünzugs Gleißental / Hachinger Tal am S-Bahnhof Fasanenpark" wesentlich reduziert. Somit kann im vorliegenden Fall nicht von einem Einzelfall ausgegangen werden, sondern von einer wiederholten Überplanung des Regionalen Grünzugs Hachinger Tal. Mit dieser Vorgehensweise wird eine Regionalplanung vom Gemeindegebiet aus betrieben. Dies steht per se den Zielen einer Regionalplanung entgegen. Die Untersuchung zur Grünzugverträglichkeit prüft ebenfalls nicht, ob es sich im vorliegenden Fall um einen Einzelfall handelt. Sie geht folglich nicht auf das Sondergebiet Campeon ein. Die Aussagen zur Grünzugverträglichkeit sind daher obsolet.

Neben dem Einzelfallerfordernis muss zudem auch eine organische Entwicklung von Nebenorten bejaht werden können. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Eine organische Entwicklung kann hier gerade nicht angenommen werden. Das Vorhaben schließt gerade nicht unmittelbar an eine bestehende Bebauung an. Das Vorhaben ist vielmehr von dem südlich gelegenen Infineon Campeon durch einen Grünstreifen und eine Straße getrennt. Zudem handelt es sich bei der in Anspruch genommenen Fläche gerade um eine noch verbleibende Freifläche zwischen zwei Gemeinden, nämlich Neubiberg und München. Es geht somit nicht um Maßnahmen der Innenentwicklung oder Ortsabrundungen.

Entgegen den Ausführungen der Gemeinde steht hier aber auch die Funktion des regionalen Grünzugs der Planung entgegen.

„Regionale Grünzüge dienen der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume, der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen.

In der Begründung des Regionalplans wird ausgeführt, dass die für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen nicht entgegenstehen dürfen.
Die Begründung des BPlans nimmt hierfür Bezug auf das Grünzugverträglichkeitsgutachten, Stand April 2024.

Hierin wird Folgendes verkannt:

- Die klimaökologische Bedeutung des Grünzugs Hachinger Tal besteht vor allem in der nächtlichen nordwärts gerichteten kontinuierlichen bodennahen Frischluftzufuhr durch das sog. alpine Pumpen. Das alpine Pumpen ist ein sehr sensibles Gesamtsystem von den Alpen bis in die Münchener Stadtteile Giesing-Fasangarten, Ramersdorf-Perlach, Haidhausen und wird auch durch kleine Eingriffe empfindlich gestört. Das betrifft den gesamten Grünzug über alle kommunalen Gebiete. Störende Eingriffe in den einzelnen Abschnitten summieren sich auf. Diese gesamthafte Betrachtung und Untersuchung fehlt beim Klimagutachten vollständig. Es ist auf das Klimaurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.03.2021 zu verweisen, nach dem der Klimaschutz nicht an den kommunalen Grenzen enden darf.
- Das Gutachten basiert auf der VDI-Richtlinie 3787 (Kaltluft) von 2003 und ermittelt regional eng begrenzt zwar eine Abschwächung des Kaltluftvolumenstroms von max.9,6% bis 9,8%, was allgemein als mäßig (weil unter 10%) angesehen wird. Abgesehen von der Abschwächung von knapp unter 10% ist aus dem Gutachten nicht erkennbar, inwieweit Reduzierung des Kaltluftvolumenstroms durch vorhandene Baurechte im Grünzug, die noch nicht realisiert wurden (Gewerbegebiet nördlich von Infineon bzw. südlich des Plangebiets, Gewerbeverdichtung am Nordrand der Gemeinde Unterhaching, Bebauungsplan Münchberger Straße für 250 Wohnungen im Stadtteil Obergiesing-Fasangarten) in die Veränderung tatsächlich eingeflossen sind. Außerdem basiert die VDI-Richtlinie auf konstanten Temperaturen und berücksichtigt nicht den durch den Klimawandel unzweifelhaften Temperaturanstieg (siehe unsere Ausführungen zum Klimagutachten). Die VDI RL 3787 Blatt 5 von 2003 ist völlig überaltert und wird derzeit überarbeitet. Für den Entwurf dazu gab es eine Einspruchsfrist bis 30.06.2024 und danach wird diese Richtlinie im üblichen Einspruchsverfahren noch bearbeitet.
- Die eng gesetzten Gebäude, die zur Hälfte bis zu 27 m hoch werden sollen, wirken wie ein geschlossener Riegel im Grünzug. Dieser Gebäuderiegel blockiert weitgehend die südliche Strömung, reduziert das Kaltluftentstehungsgebiet, wirkt sich negativ auf die Kaltluftentstehung aus und verschattet teilweise die nördlich geplante Photovoltaik-Anlage. Die geplante Begrünung auf diesen sehr hohen Gebäuden hat keinen positiven Einfluss auf die bodennahen Flächen.
- Für den Grünzug in dem Abschnitt zwischen Oberhaching und dem Südfriedhof in München ist im Regionalplan eine Verbesserung des Bioklimas und eine bessere Durchlüftung der bebauten Bereiche formuliert. Jedoch ausgerechnet in den bebauten Bereichen südlich der Fasangartenstraße konstatiert die Grünzugsverträglichkeitsuntersuchung des Büros Dr. Schober vom April 2024 eine Abschwächung des Kaltluftvolumenstroms von knapp 10%. Insofern ist davon auszugehen, dass diese Abschwächung schon bei Realisierung des BPlans „Zukunftspark Neubiberg“ über 10% liegt und damit die Ziele des Regionalplans zur Funktionsfähigkeit des Grünzugs (Ziel 4.6.1) sowie die aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderliche Nachtabkühlung für die Stadtteile Obergiesing-Fasangarten, Ramersdorf-Perlach und Haidhausen mit mehr als 100.000 Einwohnern nicht mehr gewährleistet werden.

Die Funktionen des regionalen Grünzugs hinsichtlich der Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches wie in der Begründung des Regionalplans auf S. 13 ff ausgeführt stehen somit entgegen.

Auch die Grünzugfunktion der Gliederung der Siedlungsräume steht der Planung entgegen. Der betroffene Grünzug wurde in der im Regionalplan festgelegten Breite für erforderlich erachtet, um die aufeinander zuwachsenden Siedlungsbereiche von München und Neubiberg zu gliedern. Ein weiteres aufeinander Zuwachsen widerspricht dieser Zielsetzung. Die Begründung umfasst nur pauschale Argumente, die nicht auf die konkrete Situation eingehen.

Gerade die Argumentation, dass sich die Situation für die öffentliche Naherholung, das Wegenetz und die Bedingungen für die Biodiversität durch die Planung verbessern würden ist unschlüssig, irreführend und verwässert die eigentliche Problematik. Um die Situation für die Biodiversität zu verbessern oder um einen Landschaftspark mit verbesserter Erschließung zu ermöglichen, ist

gerade kein allgemeines Gewerbegebiet notwendig. Dies kann auch ohne Bebauung in der Bauleitplanung umgesetzt werden.

Die Landschaftsplanung und ökologische Umgestaltung des Freiraums können nicht als Erfüllung der Ziele des Landesentwicklungsplanes herangezogen werden, da sie im vorliegenden Fall lediglich eine gewisse Kompensation für den massiven Eingriff darstellen. Dementsprechend stellen sie auch keine Rechtfertigung für eine Genehmigung dar. Der Landesentwicklungsplan verlangt für die ökologische Aufwertung keine Bebauung, sondern setzt diese für sich alleinstehend als Ziele fest. Sie können nicht gleichzeitig als Zielerfüllung des LEP und als Rechtfertigung für die Bebauung verwendet werden.

Das Klimagutachten unterschätzt die Beeinträchtigung der Kaltluftleitbahn Hachinger Tal. Wie eine kürzlich veröffentlichte Studie des Deutschen Wetterdienstes (DWD) zeigt, ist der Klimawandel in München schon jetzt deutlich spürbar. So nehmen warme Sommertage seit Beginn der Messungen in München (1955) zu und die Durchschnittstemperatur stieg um 0,31°C pro Dekade. Dieser Trend wird weiter anhalten und der durch stark verdichtete Bebauung entstandene Wärmeinseleffekt wird laut Studie durch den fortschreitenden Klimawandel zu einer starken Hitzebelastung im Stadtgebiet führen (siehe Mühlbacher et al. 2020¹). Des Weiteren treten Extremwetterereignisse wie Hochwasser und Hitzewellen gehäuft auf. Bereits jetzt steigt die Anzahl an Sommertagen (Temperatur über 25°C) in München an. Mühlbacher et. al (2020) prognostizierten im schlimmsten Fall eine Verdopplung der Sommertage für Teile von München zwischen den beiden Zeiträumen 1971-2000 und 2041-2070.

Vor allem alte Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen werden unter der starken Hitzebelastung leiden. Für die Hitzewelle im Jahr 2003 konnte gezeigt werden, dass es in 16 europäischen Ländern zu 70.000 vorzeitigen Todesfällen kam. In München nahm die Gesamtsterblichkeit bei Menschen über 65 Jahren in der gleichen Zeit zwischen 3,8 und 11,5% zu (SRU 2019²). Der Monitoringbericht 2019 des Umweltbundesamtes zeigt auf, dass hitzebedingte Todesfälle zunehmen.³ Neue Studien bestätigen, dass erhöhte Temperaturen besonders nachts zu erhöhtem Schlaganfallrisiko und zu erhöhter Sterblichkeit führen. So die Studie „Hitzeassoziierte Mortalität im Extremsommer 2022“ des Lehrstuhls für Epidemiologie der LMU, des Instituts für Epidemiologie des Helmholtz Zentrum München, der Deutschen Allianz Klimawandel und Gesundheit und des Munich Heart Alliance Center in München.⁴

Um dem Wärmeinseleffekt und damit einer Überhitzung der Stadt an besonders heißen Tagen entgegenzuwirken, ist es auch im Sinne der langfristigen Anpassung an den Klimawandel unter anderem notwendig, sogenannte Kaltluft- oder Durchlüftungsschneisen von Bebauung freizuhalten. Derartige Schneisen wurden bereits im Rahmen der Stadtklimaanalyse von 2014 (LHM 2014) dargestellt und deren Wichtigkeit konnte nun auch im Rahmen der Studie des DWD belegt werden. Dabei wurde verdeutlicht wie das Windsystem „Alpines Pumpen“ nachts, besonders an strahlungsintensiven und windschwachen Tagen, kalte Luft über die genannten Schneisen aus den Alpen in die Stadt transportiert und dort eine Abkühlung bewirkt. Die Studie betont weiterhin, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse, dass die Funktionsfähigkeit der Luftaustauschbahnen zu erhalten sei.

Das vorliegende Planungsgebiet ist Teil des Regionalen Grünzugs Nr. 10 „Gleißental / Hachinger Tal sowie flankierende Waldkomplexe“. Damit ist nicht nur eine Kaltluftschneise von Bebauung betroffen, sondern auch ein Kaltluftentstehungsgebiet. Das Klimagutachten beschreibt die Situation wie folgt: das Kapellenfeld weist eigene Kaltluftproduktionsprozesse auf und fungiert als grünes Verbindungsstück zwischen Perlacher Forst und der von Süd nach Nord ausgerichteten Kaltluftleitbahn des Hachinger Tals, welche dadurch einen weiteren Zustrom an Kaltluft erfährt

¹ Mühlbacher, G., et al.: Stadtklimatische Untersuchungen der sommerlichen Temperaturverhältnisse und des Tagesgangs des Regionalwindes („Alpines Pumpen“) in München - Offenbach am Main: Selbstverlag des Deutschen Wetterdienstes, 2020, 100 Seiten. (Berichte des Deutschen Wetterdienstes; 252)

² Sachverständigenrat für Umweltfragen: demokratisch regieren in ökologischen Grenzen – Zur Legitimation von Umweltpolitik, Sondergutachten, Juni 2019

³ Umweltbundesamt „Monitoringbericht 2019“ S. 32 ff

⁴ Huber V, Breitner-Busch S, He C, Matthies-Wiesler F, Peters A, Schneider A: Heat related mortality in the extreme summer of 2022 – an analysis based on daily data. Dtsch Arztebl Int 2024; 121: 79-85. DOI: 10.3238/arztebl.m2023.0254

(siehe Klimagutachten, S. 5). Des Weiteren trägt das Gebiet überdurchschnittlich zur Kaltluftproduktion bei. Die Ausweisung als Teil des Regionalen Grünzugs hat also seine Berechtigung.

Die Zahlen zu vorzeitigen Todesfällen in München zeigen, dass schon jetzt die Belastung zu hoch ist. Daraus resultiert unseres Erachtens auch, dass der Grenzwert der Reduktion der Abflussvolumina ab dem eine „hohe vorhabenbedingte Auswirkung“ eintritt, zu hoch angesetzt ist. Genauer gesagt dürfte im Angesicht der derzeitigen und noch zu erwartenden Belastungen keine Reduktionen des Volumenstroms durch die Planung mehr toleriert werden. Hinsichtlich der zu erwartenden Belastungen zeigt die Studie des DWD deutlich die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels auf München.

Die Beurteilung der Auswirkungen mittels relativer Veränderung bringt zudem weitere Schwierigkeiten mit sich. Die Gemeinde Neubiberg hat bereits mit dem Bebauungsplan für das „Campeon“ eine Planung genehmigt, die einen massiven Eingriff in die Frischluftschneise bedeutet. Dies zeigt sich in der Analyse zum Kaltluftvolumenstrom. Dort wird ersichtlich und auch im Klimagutachten bestätigt, dass das südlich gelegene „Campeon“ eine beträchtliche Sogwirkung im Umfeld verursacht. Es ist daher davon auszugehen, dass bereits eine Beeinträchtigung stattgefunden hat. Die nun durchgeführte Analyse betrachtet damit die zum Ist-Zustand relativen Auswirkungen und lässt eine anzunehmende, bereits stattgefundenene Verschlechterung unberücksichtigt.

Es wäre somit angebracht die klimatischen Effekte als Summe der durch die Gemeinde Neubiberg getätigten Planungen zu beurteilen. Die alleinige Betrachtung der aktuellen Planung ist nicht ausreichend, um die Gesamtheit der Beeinträchtigungen durch die historisch gewachsene Überplanung der Frischluftschneise beurteilen zu können. Zusätzlich müssten bereits genehmigte, aber noch nicht umgesetzte Planungen im Umgriff des Hachinger Tals mitberücksichtigt werden.

Des Weiteren ist die Untersuchung der Luftströmung und mikroklimatischen Veränderungen im Hachinger Tal räumlich betrachtet nicht umfassend genug. Die Annahme einer konstanten nächtlichen Windgeschwindigkeit ermöglicht keine genaue Einschätzung der tatsächlichen Strömungsverhältnisse, die für eine Durchlüftung im südlichen München wichtig sind. Die Kaltluftströmung im Hachinger Tal entsteht durch die nächtliche Abkühlung der Oberflächen und der bodennahen Luft zwischen den Alpen und der Stadt. Deren Ursprung liegt allerdings außerhalb des untersuchten Bereichs. Die Simulation hingegen konzentrierte sich nur auf die bestehende und geplante Bebauung, was nur begrenzte Erkenntnisse liefert. Die fehlende Berücksichtigung der Luft- und Wärmetransportrückkopplung zwischen Kaltluftquellen und dem Zielgebiet führt zu wenig aussagekräftigen Ergebnissen.

Im Klimagutachten finden sich zudem keine Aussagen zu einer möglichen Erwärmung des Kaltluftvolumenstroms durch die Bebauung und inwieweit diese Erwärmung Effekte auf die Strömungen hat.

Insgesamt fehlt eine umfassende Analyse, wie der Klimawandel mit dem Projekt interagieren könnte. Zukünftige Klimaszenarien sollten einbezogen werden, um zu verstehen, wie erhöhte Temperaturen und veränderte Niederschlags- und Windmuster die Auswirkungen des Projekts auf beispielsweise den Kaltluftvolumenstrom verstärken oder verändern könnten.

Der BN fordert die Prüfung der vorgebrachten Einwände. Eine Prüfung, inwieweit die Windsysteme im Hachinger Tal bereits durch vorangegangene Planungen beeinträchtigt sind, muss den weiteren Planungen und Untersuchungen zugrunde gelegt werden, um Summationseffekte und absolute Beeinträchtigungen darstellen zu können.

III. Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

Der Bausektor verursacht ca. 40% der Treibhausgasemissionen in Deutschland (verursacht durch Herstellung, Errichtung, die Modernisierung und durch die Nutzung und den Betrieb⁵). Um die nationalen Klimaschutzziele zu erreichen, müssen diese Emissionen drastisch reduziert werden.

⁵ Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.): Umweltfußabdruck von Gebäuden in Deutschland. Kurzstudie zu sektorübergreifenden Wirkungen des Handlungsfelds „Errichtung und Nutzung von Hochbauten“ auf Klima und Umwelt. BBSR-Online-Publikation 17/2020, Bonn, Dezember 2020.

So müssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KSG die Treibhausgasemissionen zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindesten 65% und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88% gemindert werden.

Dabei müssen die Treibhausgasemissionen für jedes Projekt untersucht und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Klima im Umweltbericht bewertet und eingeordnet werden.

Der Staat ist durch das Grundrecht auf den Schutz von Leben und Gesundheit in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zum Schutz vor den Gefahren des Klimawandels verpflichtet. Daraus folgt zum einen, dass er dem erheblichen Gefahrenpotenzial des Klimawandels durch Maßnahmen begegnen muss, die in internationaler Einbindung dazu beitragen, die menschengemachte Erwärmung der Erde anzuhalten und den daraus resultierenden Klimawandel zu begrenzen. Darüber hinaus und zugleich verpflichtet Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG den Staat aber auch, den Gefahren, soweit der Klimawandel nicht aufgehalten werden kann oder bereits eingetreten ist, durch positive Schutzmaßnahmen – sog. Anpassungsmaßnahmen – zu begegnen. Diese Maßnahmen sind ergänzend erforderlich, um die Gefahren durch die tatsächlich eintretenden Folgen des Klimawandels auf ein verfassungsrechtlich hinnehmbares Maß zu begrenzen (vgl. näher BVerfG Beschl. v. 24.3.2021 –1 BvR 2656/18 u. a., BVerfGE 157, 30, juris Rn. 144, 150, 164 ff.; Beschl. v. 23.3.2022 –1 BvR 1187/17, BVerfGE 161, 63, juris Rn. 105). Dieser ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestattete und im Grundrechtsschutz wurzelnde öffentliche Belang umfasst, auch den Kleinklimaschutz (vgl. erneut BVerfG Beschl. v. 24.3.2021 –1 BvR 2656/18 u. a., BVerfGE 157, 30, juris Rn. 34 m. w. N.: Anpassung der Stadtplanung durch Frischluftkorridore und Grünflächen zur Vermeidung städtischer Hitzeinseln sowie die Entsiegelung; s. insoweit auch bereits VGH Mannheim Ur. v. 18.12.2014 –8 S 1400/12, VBlBW 2015, 393, juris Rn. 85).).

§ 2 Abs. 4 S. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2 Buchst. b) Unterbuchst. gg) BauGB erfordert,

- die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen)
- und die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

zu beschreiben.

Diese Beschreibung „soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen“.

Laut Scoping-Unterlagen werden die Treibhausgasemissionen nicht bilanziert, sondern sollen eher für den Betrieb dargestellt werden. Somit **fordert der BN eine umfassende Lebenszyklusanalyse (von der Herstellung und Beschaffung der Rohmaterialien und des Baumaterials über den Bau bis zu Betrieb und Abriss) im Bauleitplanverfahren. Diese Analyse muss alle neu geplanten Gebäude, Tiefgaragen und Straßen berücksichtigen. Teil der Analyse müssen zudem die Emissionen des durch das Projekt induzierten Neuverkehrs sein.**

Wir gehen aktuell von hohen Treibhausgasemissionen aus. Dies ist insbesondere gravierend, da das Vorhaben in einem Regionalen Grünzug umgesetzt werden soll, dessen Ziele der dringend notwendigen Anpassung an den Klimawandel dienen.

IV. Verkehr

Die Verkehrsuntersuchungen beziehen sich fast ausschließlich auf den Autoverkehr. Eine Verlagerung von Auto auf Fuß-, Radverkehr und den öffentlichen Nahverkehr ist unzureichend eingeplant. Die Anteile des motorisierten Individualverkehrs (MIV) am Gesamtverkehr liegen bei 60% (Kunden und Beschäftigte). Die Verkehrsplanung bewirkt daher einen Zuwachs an MIV und läuft den nationalen Klimaschutzziele entgegen. Wie aus den Statistiken des Umweltbundesamtes und des Expertenrates für Klimafragen deutlich wird, wird der Verkehrssektor seine Bundesziele zur Minderung der Treibhausgase nicht erreichen. Unabhängig von der Aufweichung der Sektorziele trägt der Verkehrssektor derzeit nicht zum Erreichen der Ziele bei, im Gegenteil. Maßgebender Verursacher der hohen Treibhausgasemissionen ist der MIV, trotz einkalkulierter Maßnahmen

beispielsweise zur Elektrifizierung der Fahrzeugflotten^{6,7}. 98 Prozent der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor werden durch den MIV verursacht. Daher verfährt auch der Verweis in den Planungsunterlagen auf angebliche Emissionseinsparungen durch E-Mobilität nicht. Diese werden zudem nur verbal-argumentativ geführt.

Die Verkehrsplanung beurteilt der BN als nicht mehr zeitgemäß. Sie verstößt unseres Erachtens gegen die Ziele des KSG.

Ungeachtet dessen, wird der Verkehr nur bis zu den Anschlüssen an die BAB A8 untersucht. Die Auswirkungen auf die A8, die Unterhachinger Straße und den weiteren Verlauf in das Stadtgebiet, in die Siedlung Vivamus und nach Unterhaching werden unzureichend oder gar nicht dargestellt.

V. Alternativen

Für die Durchführung der Planung wurden keine Alternativen geprüft, die ohne Beanspruchung des Regionalen Grünzugs auskommen würden bzw. für die keine neuen Flächen versiegelt werden müssten. Wir verweisen hierzu auf die Aussagen aus der Scopingliste:

„§ 18 BNatSchG regelt das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe zu erwarten, ist über die **Vermeidung**, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden“ (siehe Scopingliste, S. 5).

In Neubiberg sind bereits ungenutzte Sondergebiete vorhanden, die für Gewerbe vorgesehen sind/waren, aber angeblich nicht angenommen wurden.

Der BN fordert daher die Prüfung von Alternativen, die ohne eine Bebauung des Regionalen Grünzugs auskommen. Es gilt Innenentwicklung vor Außenentwicklung.

VI. Arten- und Biotopschutz

Zum Zeitpunkt des Verfahrens gemäß § 4. Abs. 1 BauGB lagen keine naturschutzfachlichen Unterlagen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG vor. Der BN kann deshalb derzeit keine abschließende Beurteilung der Artenvorkommen und möglicher Betroffenheiten vornehmen. Wir behalten uns deshalb vor, diese nach Vorliegen der Unterlagen zu bewerten.

Allerdings liegen uns Aussagen und Beobachtungen zu verschiedenen Arten im Gebiet vor. So gibt es Nachweise zu Feldlerche, Feldhase und Wechselkröte. Feldlerchen werden durch die Bebauung und die Solaranlagen vollständig aus dem Planungsgebiet verdrängt werden. Eine Verdrängung aus dem Gebiet des Landschaftsparks aufgrund des erhöhten Nutzungsdrucks und Störung durch Hunde ist wahrscheinlich. Derzeit haben sogar Feldlerchen in den Naturschutzgebieten Fröttmaninger Heide und Panzerwiese aus den genannten Gründen kaum mehr Brutfolge. Die Feldlerche wird in Bayern auf der Roten Liste als gefährdet geführt. Sie verzeichnete in den letzten Jahren einen Rückgang um mehr als 50%, ihr Erhaltungszustand wird als ungünstig bis schlecht eingestuft⁸.

Der BN fordert eine umfassende Kartierung der Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler in dem Gebiet.

Im Gebiet gibt es Meldungen zu Wechselkröten. Eine Verdrängung der Wechselkröte aus ihren Landlebensräumen, bedingt durch die aktuell geplante Bebauung, ist anzunehmen. Je nach Planung des Landschaftsparks und des Solarparks kann es dort ebenfalls zu einer Verdrängung kommen. Die Wechselkröte ist europarechtlich geschützt und in Bayern vom Aussterben bedroht. Ihre letzten großen Vorkommen liegen im Münchner Raum, sie ist jedoch auch hier rückläufig. Damit haben München und seine umliegenden Gemeinden eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art.

Der BN fordert eine umfassende Kartierung der Amphibien in dem Gebiet. Des Weiteren fordert

⁶ Expertenrat für Klimafragen (2023): Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2022. Prüfung und Bewertung der Emissionsdaten gemäß § 12 Abs. 1 Bundes-Klimaschutzgesetz. Online verfügbar unter: <https://www.expertenratklima.de>.

⁷ UBA (2022): Projektionsbericht 2021 für Deutschland.

⁸ Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2016

der BN die Kartierung von Reptilien.

Im Planungsgebiet können aufgrund von Wegrändern und anderen Flächen mit offenen Böden Vorkommen von Wildbienen nicht ausgeschlossen werden.

Der BN fordert daher die Kartierung von Wildbienen.

Die Bebauung wird die Lichtverschmutzung im Gebiet drastisch erhöhen, was mit erheblichen Auswirkungen auf die Baumalleen und die dort lebenden Arten, aber auch auf andere im Umfeld lebende Arten, verbunden sein wird. Der BN fordert daher die Kartierung von nachtaktiven Insekten für eine Beurteilung der negativen Auswirkungen. Fledermäuse, Vögel und Amphibien müssen ebenfalls hinsichtlich Lichtverschmutzung bewertet werden.

Aufgrund potenzieller Quartiere in den alten Baumalleen südlich am Zwergeweg und westlich entlang der S-Bahn ist eine Fledermauskartierung dringend notwendig. Höhlenbäume sind dabei nachvollziehbar im Baumbestandsplan darzustellen.

Folgende Aussagen werden in der Scopingliste zum Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) getätigt: „Im Maßnahmenplan für Hecken und sonstige Gehölze wird südlich des Planungsgebietes und im Süden des Planungsgebietes folgendes Ziel angegeben: Aufbau eines Bestandsnetzes an Gehölzlebensräumen und vernetzungsaktiver Strukturen unter Berücksichtigung der historischen Radialstruktur „Rodungsinseln“ im Osten und Süden Münchens;

- Anlage linearer Gehölzstrukturen
- Ausweisung extensiv genutzter Ackerrandstreifen und Wegraine
- Anlage strukturreicher Waldränder mit mind. 5 - 10 m breiten Saumbereichen

(siehe Scopingliste, S. 4-5)

Somit widerspricht die aktuelle Planung dem ABSP.

VII. Baumallee am Zwergeweg

Durch die Gebäude als neues Hindernis werden sich die Strömungsverhältnisse der Winde entlang der Baumallee verändern. Es ist davon auszugehen, dass die Windgeschwindigkeiten im Bereich der Baumallee entlang des Zwergeweges zunehmen werden. Die Bäume werden dadurch gefährdet.

VIII. Landschaftsbild

Die Bebauung mit teils 27 m hohen Gebäuden und die großangelegten Solarflächen bedeuten einen signifikant negativen Eingriff in das Landschaftsbild. Die Höhen übertreffen dabei bei Weitem die des „Campeon“. Die Weite des Gebiets wird eingeschränkt, die Sichtbeziehung zwischen Perlacher Forst und Hachinger Tal eingeengt. Es ist davon auszugehen, dass die nächtliche Landschaft eine deutliche Erhöhung der Lichtverschmutzung erfahren wird.

IX. Eingriffsregelung

Die ausgelegten Unterlagen enthielten weder Unterlagen zur Eingriffsbilanzierung noch zu Ausgleichsflächen. Der BN kann daher die Bilanzierung aktuell nicht beurteilen.

X. Regionale Landwirtschaft

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen werden derzeit fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Diese Flächen dienen den Menschen als wichtige Lebensgrundlage. Mit der ständig zunehmenden Überbauung landwirtschaftlicher Flächen werden unsere Nahrungsmittel an immer entfernteren Standorten produziert, was weite Transportwege zur Folge hat. Durch den Erhalt von regionaler Landwirtschaft können Treibhausgasemissionen eingespart werden. Dabei können artenarme Äcker mit geeigneten Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität aufgewertet werden.

XI. Lichtverschmutzung

Die Planung wird die Lichtverschmutzung im Gebiet wesentlich erhöhen. Sowohl ebene Flächen als auch die geschützten Baumalleen werden davon negativ beeinträchtigt werden. Gleichzeitig enthält der Bebauungsplan keine Aussagen zu Licht, geschweige denn eine Lichtemissionskartierung oder eine Lichtplanung.

Wir hoffen, dass Sie sich ernsthaft mit unseren Einwendungen auseinandersetzen und stehen Ihnen für Nachfragen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns einen Protokollauszug des Beschlussbuches über die Behandlung unserer Stellungnahme zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Hierneis
Vorsitzender

gez. Katharina Horn
Geschäftsführerin

gez. Martin Hänsel
Geschäftsführer